

**Vertrag**  
**über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben,

darauf aufbauend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein enges brüderliches Bündnis entstanden ist, das auf dem Fundament des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus beruht,

in der festen Überzeugung, daß die allseitige Festigung der Einheit und Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entspricht und der weiteren Annäherung der sozialistischen Nationen dient,

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten,

dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge erstrangige Bedeutung beimessend,

entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten,

konsequent und unentwegt für die Festigung der auf der Gemeinsamkeit der sozialen Ordnung und der Endziele beruhenden Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft eintretend,

bekräftigend, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die dank den heldenhaften Anstrengungen und der aufopferungsvollen Arbeit der Völker erzielt wurden, gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind,

der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration große Bedeutung beimessend,

in der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und ihren Beitrag dazu zu leisten, die kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und auf dieser Grundlage eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Deutsche Demokratische Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist,

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig die Beziehungen der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und vertiefen und einander allseitige Hilfe und Unterstützung gewähren auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.